

## ... GEDANKEN ZUR JÜNGSTEN STRAFRECHTSENTWICKLUNG

„Strafe“ bedeutet ursprünglich soviel wie „Tadel, Schelte, Sühne für begangenes Delikt“. In ethischer Hinsicht ist Strafe ein Akt ausgleichender Gerechtigkeit, Sühne nach dem Maß der begangenen Schuld. Bereits im achten Jahrhundert ist etymologisch der Begriff Sühne (althochdeutsch: suona) bezeugt, wobei dieser in seiner ursprünglichen Bedeutung Beilegung von Rechtshändeln, Schlichtung von Rechtsstreitigkeiten beziehungsweise gewährte Verzeihung bedeutet.

Nach der Aufklärung wird der Begriff der Strafe vorrangig vom Gedanken der Prävention überlagert, wobei damit begriffsgeschichtlich (prevenire = zuvorkommen) der eigentliche Strafzweck bezeichnet beziehungsweise gleichzeitig eingegrenzt wird. Die Strafrechtsentwicklung in Mitteleuropa orientiert sich auch seit der Aufklärung im Wesentlichen an diesem Begriff der Prävention; dies einerseits in Form der Spezialprävention (Ergreifung erzieherischer Maßnahmen gegenüber Straftätern, Separation von Straftätern von der übrigen Gesellschaft und dergleichen) sowie in Form der Generalprävention, ein Begriff, der von seiner Grundkonzeption im Wesentlichen dem Gedanken der Abschreckung entspringt.

Unbestrittenermaßen stellt demgemäß heute der Gedanke der General- und Spezialprävention das Fundament des Strafrechts beziehungsweise überhaupt den alleinigen Strafzweck aufgeklärter Gesellschaften dar. Dass aber dieser Strafzweck, mit dem aufgrund der geltenden Rechtslage auch regelmäßig Verurteilungen begründet werden, dem an ihn gesetzten Anspruch nicht vollständig gerecht wird, wird von Personen, die mit der Rechtsprechung tagtäglich befasst sind, nicht mehr ernsthaft in Zweifel gezogen. Durch zahllose empirische Untersuchungen ist dokumentiert, dass die abschreckende Wirkung von Strafen weitgehend Spekulation ist und durch die Strafandrohung selbst kein potenzieller Straftäter von seiner Handlung abgehalten wird. Ist demgemäß die Spezial- und Generalprävention geeignet, den Strafzweck überhaupt noch ausreichend zu beschreiben oder zu legitimieren?

Im Ergebnis wurden Begriffe in das Strafrecht eingeführt, die den Strafzweck rechtfertigen sollten, dies aber bei abschließender Betrachtung nicht können. Es wurden somit inhaltlich Begriffe in die Strafrechtsdogmatik eingeführt, die eine gänzliche Neudefinition des Strafzwecks zum Inhalt hatten, jedoch zunehmend im Zuge der Rechtspraxis einerseits nicht abschließend Verurteilungen zu rechtfertigen vermochten sowie andererseits vor dem Hintergrund der

etymologischen Begriffsbestimmung des Strafrechtes zu diesem sogar erheblich im Widerspruch standen. Strafe bedeutet – wie dargelegt – in seiner etymologischen Begriffsgestaltung in gleichem Maße Sühne für begangenes Unrecht, Genugtuung und Vergeltung (letztere als gerechter Schuldausgleich). Bereits daraus ist ersichtlich, dass Strafe – und nach wie vor leitet sich eben das ‚Strafrecht‘ von diesem Begriff ab – jedenfalls einen über den Präventionsgedanken hinausgehenden Zweck erfüllen soll.

*Strafe soll einen über den Präventionsgedanken hinausgehenden Zweck erfüllen.*

*Der Präventionsgedanke als alleiniger Strafzweck lässt sich formal und inhaltlich nicht rechtfertigen.*

Die Ablehnung beziehungsweise Verdrängung dieser Gedanken wird vor dem Hintergrund der aus heutiger Sicht unmenschlichen Strafverfolgung in der jüngsten Geschichte durchaus verständlich. Gerade aber dem aufgeklärten, rational argumentierenden und handelnden Menschen erscheint es zumutbar, das Bild der Strafenentwicklung nicht eingeschränkt auf bestehende positiv rechtlich formulierte Begriffsbestimmungen des geltenden Strafrechts zu reduzieren, sondern vor dem Hintergrund der gesamten geschichtlichen Faktizität. Bedenkt man, dass Sühne und Vergeltung begrifflich einer „Versöhnung, Beilegung von Rechtshändeln“ entspricht wird ersichtlich, dass die Reduzierung des Strafrechts auf den Gedanken der Prävention und die vorsätzliche Ausklammerung des Versöhnungsgedanken, der in etymologischer Hinsicht kein Widerspruch zum Vergeltungsgedanken ist, zu keiner abschließenden sachgerechten Beschreibung des Strafrechts und insbesondere eben des Strafzwecks führen kann. In diesem Zusammenhang zeigt gerade die jüngste Strafrechts-

entwicklung mit den vielfältigen diversionellen Regulierungsmöglichkeiten, dass die Versöhnungs- (ist gleich Aussöhnungs-) vorstellung, die eben auch ein Bestandteil des Vergeltungsgedankens ist – rechtsdogmatisch über eine Hintertüre eingeführt – nunmehr wiederum inhaltlicher Bestandteil des Strafrechts wurde. Damit wurde aber auch der formal nach wie vor vorrangig formulierte Präventionsgedanke durch einen – wenngleich legistisch noch nicht abschließend beschriebenen – weiteren Strafzweck überlagert beziehungsweise zumindest ergänzt.

*Der Aussöhnungsgedanke drängt in geänderter Form zunehmend in den Vordergrund strafrechtlicher Beurteilung.*

*Bei Delikten, wo der Vergeltungsgedanke im ursprünglichen Sinn die Gesellschaft berührt, soll diese – neben Täter und Opfer – einbezogen werden.*

Durch die entschieden negative Besetzung des Begriffs „Vergeltung“ wird seit vielen Jahrzehnten jegliche Diskussion über diesen Begriff von vornherein vermieden. Im achten Jahrhundert bedeutet Vergeltung (althochdeutsch: firgeltan) soviel wie zurückerstatten, ausgleichen. Wenngleich dieser Umstand in der historischen Umsetzung zugeständenermaßen andere Konsequenzen nach sich zog als in der aufgeklärten Gesellschaft des 21. Jahrhunderts erwartet werden darf, wird eine sachgerechte inhaltliche Diskussion hierüber zu Unrecht vermieden.

Gerade die Einführung zahlloser diversioneller Maßnahmen im Zusammenhang mit einer Straftat durch die jüngsten Strafprozessänderungen zeigt, dass auf diesem Umweg dem Gedanken der Aussöhnung beziehungsweise der Vergeltung – wenngleich vielleicht rechtsdogmatisch sogar ungewollt – inhaltlich wiederum entsprochen wurde und wird. Der Präventionsgedanke als alleiniger Strafzweck lässt sich formal und inhaltlich nicht rechtfertigen. Der Aussöhnungsgedanke drängt in geänderter Form zunehmend wieder in den Vordergrund strafrechtlicher Beurteilung, wobei es jedenfalls am Gesetzgeber liegen wird zu entscheiden, inwieweit in diversionelle Regulierungen zukünftig nicht nur Schädiger und Geschädigter einzubeziehen sind, sondern dieses zweipersonale Verhältnis in eine umfassende Einbeziehung der Gesellschaft und Aussöhnung mit dieser münden soll. Letzteres wird vor allem bei jenen Delikten zu beachten sein, bei welchen der

*Möglicherweise könnte eine Änderung des Begriffs „Diversio“ in „Conversion“ dem Aussöhnungsgedanken von Täter, Opfer und Gesellschaft eher gerecht werden.*

Vergeltungsgedanke *im ursprünglich verstandenen Sinne* die Bevölkerung berührt; und gerade dabei wird es unerlässlich sein, auch sämtliche zur Verfügung stehenden Mittel der öffentlichen Meinungsbildung auszuschöpfen. Denn neben dem Willen und der Meinung von Täter und Opfer existieren auch der Wille und die Meinung der Gesellschaft, deren Nichtberücksichtigung einer abschließenden Regulierung im Wege stehen wird.

Nachdem nicht zu unterstellen ist, dass durch die Ermöglichung diversioneller Maßnahmen nur eine befristete Aussöhnung zwischen Geschädigtem und Schädigtem beziehungsweise zwischen Geschädigtem, Schädiger und Gesellschaft beabsichtigt ist, erscheint nicht nur eine sachgerechte Neudefinition des Strafzwecks und eine entsprechende Begriffsbestimmung unerlässlich; im Zusammenhang mit einer Straftat werden sämtliche denkmöglichen Regulierungsmaßnahmen zu ergreifen sein, die in einen Aussöhnungsprozess nicht nur Schädiger und Geschädigten einbinden, sondern all jene Beteiligten, deren Rechtsempfinden durch eine Straftat ebenfalls beeinträchtigt wurde.

Ob sich die Gesellschaft entschließt, diesen Aussöhnungsgedanken, der etymologisch (wie dargelegt) ohnedies dem geltenden Strafrecht immanent ist, wiederum formell dem Strafrecht einzuverleiben, wird diese im Sinne einer aufrechten Strafrechtsdebatte zu entscheiden haben. Nur bei Einbindung aller Betroffenen einer Straftat würde es – wie

bisher üblich – wohl überflüssig sein, sich bei Urteilsbegründungen auf spezial- oder generalpräventive Argumente zu reduzieren in dem Bewusstsein, dass diese den Strafzweck ohnedies niemals vollständig beschreiben können. Möglicherweise könnte in diesem Zusammenhang auch eine Änderung des Begriffs „Diversio“ (diversus = entgegengesetzt, widersprechend, getrennt, feindlich[?]) in „Conversion“ (convertere = hinlenken, sich verwandeln, umgestalten) dem *abschließenden* Aussöhnungsgedanken von Opfer, Täter und Gesellschaft eher gerecht werden.

Christoph Weinberger, NEUSTART zubtil e-zine, 23.9.2009

...